

## **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

vom ....

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. § 33 lautet neu:

|                    |   |               |
|--------------------|---|---------------|
| Kantonale Gerichte | § 33. Es beziehen als Grundbesoldung in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse: |               |
|                    | - die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes  | 115 %         |
|                    | - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichtes                                | 110 %         |
|                    | - die übrigen Mitglieder des Obergerichtes  | 105 %         |
|                    | - die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes                                 | 115 %         |
|                    | - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes                         | 110 %         |
|                    | - die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes in Teilzeit                                 | 35 % bis 60 % |

2. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Friedensrichter- und Betreibungsämter

3. § 34 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Friedensrichter- und Betreibungsämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

4. § 35 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 39b Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Für die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen, die Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die

Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt worden sind, wird die bisherige Besoldung als Besitzstand per 1. Januar 2013 gewährleistet. Bei einer Funktionsänderung innerhalb der gleichen Behörde verbunden mit einem Aufstieg in eine höhere Besoldungsklasse bildet die bisherige Besoldung die Basis für die weitere Besoldungsanpassung, sofern sie höher ist als die vom Regierungsrat für die neue Funktion festgelegte Anfangsbesoldung. Die Besoldungsanpassung erfolgt in der neuen Funktion erfahrungsbezogen.

6. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

*Justiz und Polizei*

|   |       |
|---|-------|
| Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin                            | 26-27 |
| Polizei-Kommandant (Oberst)   | 26-27 |
| Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen                      | 22-27 |
| Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte                        | 26    |
| Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes                  | 26    |
| Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin                  | 25-26 |
| Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes           | 25    |
| Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte                | 25    |
| Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte                  | 25    |
| Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes                    | 25    |
| Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen                               | 24-25 |
| Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin                       | 24-25 |
| Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)                           | 24-25 |
| Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen                                | 19-25 |
| Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen                  | 19-25 |
| Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen                     | 24    |
| Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden | 24    |
| Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission                      | 24    |
| Jugendanwälte und Jugendanwältinnen                                       | 20-24 |
| Staatsanwälte und Staatsanwältinnen                                       | 20-24 |
| Polizei-Major   | 22-23 |
| Polizei-Hauptmann   | 22-23 |
| Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte         | 22    |
| Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen                    | 22    |
| Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden                      | 22    |
| Polizei-Oberleutnant  | 20-21 |
| Polizei-Leutnant  | 20-21 |
| Polizei-Adjutant  | 19    |
| Polizei-Feldweibel  | 18    |

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Polizei-Wachtmeister m.b.A.          | 17 |
| Polizei-Wachtmeister                 | 16 |
| Polizei-Korporal                     | 15 |
| Polizei-Gefreiter                    | 14 |
| Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin | 13 |

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.